

-
Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur elektronisch

An die Senatsverwaltungen (einschließlich
Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des
Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
den Bürger- und Polizeibeauftragten des
Landes Berlin
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts mit
Dienstherrnfähigkeit

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 31- P 6102-110/2023-5-2

Frau Rettschlag

Tel. +49 30 9020 4430

Sabine.Rettschlag@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

10.April 2024

nachrichtlich:

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Rundschreiben IV Nr. 16/2024

Hinweise zur Verbeamtung allgemein sowie zur Verbeamtung vorhandener Angestellter

Kurzdarstellung Inhalt Rundschreiben

- **Die erforderliche Zustimmung der SenInnSport zur Verbeamtung von Angestellten der Hauptverwaltungen wird in Personalbindungsfällen künftig schneller erteilt.**
- **Verbeamtungen sind grundsätzlich in allen Bereichen möglich, sofern insbesondere die status-, laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.**
- **Dies gilt regelmäßig für überwiegend hoheitlich geprägte Aufgaben in den Bereichen der Eingriffsverwaltung, aber auch in denen der Leistungsverwaltung.**
- **Die Entscheidung, ob und in welchem Beschäftigungsverhältnis Einstellungen vorgenommen werden, trifft grundsätzlich die jeweilige Einstellungsbehörde in eigener Zuständigkeit.**

Der Beamtenstatus ist auch im Land Berlin ein erheblicher Wettbewerbsfaktor und trägt zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Werben um Fachkräfte bei.

Die Senatsverwaltung für Finanzen und die Senatsverwaltung für Inneres und Sport haben vereinbart, die Verbeamtung auf Probe von Tarifbeschäftigten der Hauptverwaltungen im allgemeinen Verwaltungsdienst Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst der Hauptverwaltung zu erleichtern. Dies betrifft die Anwendungsfälle der Anordnung über die Auswahl und Ernennung der Richterinnen und Richter und der Beamtinnen und Beamten der Hauptverwaltung (AO Auswahl/Ernennung) vom 09.06.2015 (ABl. S. 1302), geändert durch Anordnung vom 05.11.2019 (ABl. S. 7277). Nur in diesen Fällen bedarf es zusätzlich zum Vorliegen der allgemeinen und individuellen Voraussetzungen für eine Verbeamtung einer Zustimmung der SenInnSport (§ 2 Tz. 1 und 2.1. der AO Auswahl/Ernennung). Wie bereits mit Schreiben vom 13. Dezember 2023 zur AO Auswahl/Ernennung mitgeteilt, sind nun grundsätzlich alle Fälle zustimmungsfähig, in denen das dienstliche Interesse seitens der zuständigen Senatsverwaltung an der Personalbindung einer im Land Berlin bisher mindestens 24 Monate in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis beschäftigten Person, wobei diese seit mindestens einem Jahr mit der Wahrnehmung des betreffenden Arbeitsgebietes betraut sein muss (Abgrenzung zur Personalgewinnung), gegenüber dem Interesse der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung an der zeitnahen Vermittlung der von ihr betreuten Nachwuchskräfte in dauerhaft eingerichtete Arbeitsgebiete nach der Verbeamtung auf Lebenszeit überwiegt. Grundsätzlich sollten Entscheidungen zur Verbeamtung vorhandener Angestellter Ausnahmeentscheidungen bzw. Einzelfälle bleiben

und auf Personen mit besonders guten Leistungen und auf Fälle, in denen die Personalbindung an dieser Person nur durch eine Verbeamtung gewährleistet werden kann, beschränkt bleiben.

Die Bezirksverwaltungen verbeamten weiterhin in eigener Zuständigkeit. Dennoch wird allen Dienstbehörden empfohlen, das Vorliegen eines dienstlichen Interesses, wie oben dargestellt, vor einer entsprechenden Verbeamtung zu prüfen. Ungeachtet dessen ist das Vorliegen der weiterhin bestandhabenden allgemeinen und individuellen Voraussetzungen für eine Verbeamtung durch die jeweils zuständige Dienstbehörde selbst zu prüfen. Nachfolgend werden diese Voraussetzungen schematisch dargestellt. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen keinen Anspruch auf eine Verbeamtung seitens der Beschäftigten begründen kann.

1. Statusrechtliche Voraussetzungen:

a) Vorliegen einer hoheitlichen Aufgabe

In Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass die Ausübung hoheitlicher Befugnisse als ständige Aufgabe i.d.R. Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Dieser sog. Funktionsvorbehalt stellt sicher, dass die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe regelmäßig den von Art. 33 Abs. 5 GG für das Berufsbeamtentum institutionell garantierten besonderen Sicherungen qualifizierter, loyaler und gesetzestreuer Aufgabenerfüllung unterliegt.

§ 3 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) bestimmt einfachgesetzlich und bundeseinheitlich, dass die Berufung in das Beamtenverhältnis nur zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben oder aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens zulässig ist.

Angesichts der Wandlung von Struktur und Funktion des öffentlichen Dienstes ist inzwischen jedoch weitgehend anerkannt, dass der Begriff „hoheitlich“ extensiv interpretiert und neben der klassischen Eingriffsverwaltung (Polizei, Justizvollzug, Zoll, Gewerbeaufsicht) auch die Leistungsverwaltung (Bereiche der Daseinsvorsorge) mit einbezogen werden kann. Keine hoheitliche Tätigkeit stellt jedoch die Fiskalverwaltung (Privatwirtschaftsverwaltung) dar.

Bei der Bewertung, ob eine hoheitliche Tätigkeit vorliegt, sind aufgrund der vielfältigen Aufgaben innerhalb der Verwaltung nicht einzelne Bereiche insgesamt als hoheitsrechtlich zu qualifizieren. Vielmehr ist die konkret betroffene einzelne Tätigkeit dahingehend zu bewerten, ob ihre Erfüllung durch Beamtinnen und Beamte notwendig erscheint. Gemischte Aufgaben, die sowohl hoheitsrechtliche als auch nicht-hoheitsrechtliche Funktionen aufweisen, können nach dem Schwerpunkt und der Bedeutung der hoheitsrechtlichen Funktionen für die Sicherung der Funktionsfähigkeit, der rechtlichen Integrität des Staates und der Kontinuität der Erfüllung öffentlicher Aufgaben beurteilt werden.

Hoheitsrechtliche Aufgaben kann demnach beispielsweise wahrnehmen, wer vorbereitend und beratend den Willensbildungsprozess der Verwaltung qualifiziert mitgestaltet, auch wenn die verbindliche Entscheidung von einem anderen getroffen wird – dies gilt insbesondere im Bereich der Hauptverwaltungen für Beschäftigte, die an der Gesetzgebung mitwirken, Aufsichten ausüben oder andere wichtige Regierungsaufgaben wahrnehmen.

Nicht zu den hoheitsrechtlichen Aufgaben zählen vorübergehende und reine Dienstleistungsaufgaben ohne Entscheidungs- und Sicherheitsgehalt oder gar mechanische Hilfeleistungen, einfache Büroarbeiten, Schreib- und Telefondienst.

b) Weitere statusrechtliche Bestimmungen

Eignung nach § 9 BeamtStG

Verbeamtet werden kann nur, wer gemäß § 9 BeamtStG geeignet ist. Unter Eignung versteht man die persönlichen, charakterlichen und gesundheitlichen/körperlichen Eigenschaften der Person. An der gesundheitlichen Eignung (§ 9 BeamtStG i.V.m. § 8 Abs. 2 Landesbeamtengesetz [LBG]) fehlt es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass es mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen dauernder Dienstunfähigkeit vorzeitig zur Versetzung in den Ruhestand kommen wird. Die gesundheitliche Eignung fehlt danach auch, wenn es mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze über Jahre hinweg zu regelmäßigen krankheitsbedingten Ausfällen kommen und deshalb eine erheblich geringere Lebensdienstzeit vorliegen wird. Die gesundheitliche Eignung ist aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festzustellen. Auf mein Rundschreiben IV Nr. 44/2023 weise ich hin.

Altersgrenzen

Grundsätzlich ist nach § 8a Abs. 1 S. 1 LBG eine Einstellung und Versetzung – und entsprechend auch eine Umwandlung eines Angestelltenverhältnisses in ein Beamtenverhältnis – nur bis zu dem Alter möglich, das zwanzig Jahre vor der gesetzlich festgelegten Altersgrenze liegt.

Eine generelle Ausnahme existiert bei der Verbeamtung von Lehrkräften nach dem Lehrkräfteverbeamtungsgesetz (Art. 2 des Lehrkräftebindungsgesetzes vom 09.02.2023) bis zum 31.12.2026. Nach § 2 Abs. 1 S. 1 dieses Gesetzes können angestellte Lehrkräfte bis zum Alter von 52 Jahren verbeamtet werden.

Individuelle Ausnahmen sind nach § 8a Abs. 1 S. 5 LBG in zwei Fällen möglich:

- Wenn der Verlust einer/eines Angestellten droht (Abwanderung oder Abwerbung) und die Erfüllung öffentlicher Aufgaben gefährdet wäre (Nr. 1) oder
- wenn im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Aufgabengebietes und die Qualifikation der/des Angestellten ein dringendes dienstliches Interesse an der Verbeamtung zur dauerhaften Bindung dieser Person an das Land Berlin besteht (Nr. 2).

In all diesen Fällen ist aber zu beachten, dass die für die Rechtfertigung der bis zum Lebensende gezahlten Versorgung unentbehrliche Ausgewogenheit zwischen Dienstleistung und Versorgungsanspruch gegeben ist. Um diese Entscheidung treffen zu können, sind die zu berücksichtigenden Vordienstzeiten ins Verhältnis zur noch für das Land Berlin abzuleistenden Dienstzeit zu setzen

Staatsangehörigkeit, Verfassungstreue und Erscheinungsbild

Zu beachten sind ferner das Staatsangehörigkeitserfordernis aus § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeamtStG sowie die Verpflichtung zur Verfassungstreue nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BeamtStG als auch die Anforderung an das Erscheinungsbild nach § 7 Abs. 1 S. 2 BeamtStG.

Ausschreibungspflicht

Bewerberinnen und Bewerber sind nach § 8 Abs. 1 S. 1 LBG, § 6 Abs. 1 S. 1 Laufbahngesetz (LfbG) durch Stellenausschreibung zu ermitteln. Über Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung entscheidet nach § 8 Abs. 1 S. 1, 2. HS LBG der

Landespersonalausschuss. Näheres regeln die Ausführungsvorschriften über die Ausschreibung von Stellen (AV Stellenausschreibung) vom 15. Juli 2020 (ABl. S. 4011).

Die Regelungen zum Ausschreibungserfordernis werden in absehbarer Zeit im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben flexibilisiert.

2. Laufbahnrechtliche Voraussetzungen

a) Eröffnung von Beamtenlaufbahnen

In § 2 Abs. 2 LfbG wird durch die Einrichtung von einzelnen Laufbahnfachrichtungen geregelt, in welchen Bereichen Beamtinnen und Beamte eingestellt werden können. Mit den entsprechenden Laufbahnverordnungen wird grundsätzlich festgelegt, für welche Aufgaben- und Vorbildungsprofile die Begründung von Beamtenverhältnissen möglich ist. In den Bereichen, in denen durch Laufbahnverordnungen entsprechende Laufbahnen eingerichtet worden sind, ist die grundsätzliche Entscheidung darüber, ob Verbeamtungen vorgenommen werden können, getroffen. Dennoch muss auch bei Vorliegen dieser Voraussetzung nicht zwingend eine Einstellung im Beamtenverhältnis erfolgen. Auch in diesen Bereichen ist durch die Einstellungsbehörde zu prüfen, ob Aufgaben auch von Angestellten wahrgenommen werden können (siehe oben zu den hoheitlichen Aufgaben). Dabei ist nicht nur der konkrete Dienstposten in den Blick zu nehmen. Die Frage der Ernennung in ein Beamtenverhältnis sollte unter Betrachtung der Aufgaben der gesamten Laufbahnfachrichtung erfolgen, um deren grundsätzliche Wahrnehmung zu gewährleisten.

b) Laufbahnrechtliche Befähigung

Bei Einstellung (erstmalige Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses) ist zu prüfen, ob die Befähigung für die Laufbahn, in die eingestellt werden soll, vorliegt (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG). Die Befähigung für die jeweilige Laufbahn wird nach § 10 Abs. 2 LfbG durch Ableisten eines Vorbereitungsdienstes, durch Anerkennung oder Zuerkennung erworben. Über die Anerkennung entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses.

Von einem dienstlichen Bedürfnis ist nur dann auszugehen, wenn ein entsprechender Personalbedarf besteht, eine Stelle zu besetzen ist und die dienstrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung vorliegen.

Die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen für die beiden Laufbahngruppen sind § 7 und § 8 LfbG zu entnehmen. Nähere Regelungen enthalten die jeweiligen Laufbahnverordnungen.

c) Laufbahnrechtliche Probezeit und Einstellung im Einstiegsamt

Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe (vgl. § 10 BeamtStG i.V.m. § 11 LfbG). Die Probezeit beträgt regulär drei Jahre; mindestens jedoch 12 Monate bei anrechnungsfähigen Zeiten nach § 11 Abs. 4 S. 1 LfbG. Unter Umständen ist nach § 11 Abs. 10 LfbG eine Ausnahme durch die Laufbahnordnungsbehörde möglich.

Die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe ist nur im Einstiegsamt zulässig (vgl. § 5 Abs. 2 LfbG), sofern keine Ausnahme nach § 5 Abs. 3, insbesondere ein Beschluss des Landespersonalausschusses (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 LfbG), vorliegt.

Hinweis: Das Laufbahnrecht wird derzeit mit dem Ziel der Erhöhung der Flexibilität von Personalgewinnungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen überarbeitet.

3. Haushaltsrechtliche Voraussetzungen

Für die Beschäftigung planmäßiger Dienstkräfte ist im Haushaltsplan als Erläuterung zum jeweils betreffenden Titel im Ansatzteil ein Stellenplan mit den einzelnen nach Zahl, Art und Gruppe bezeichneten Stellen aufzunehmen, der die verbindliche Grundlage für die Stellenwirtschaft bildet (§ 17 Abs. 5 Landeshaushaltsordnung [LHO] i.V.m. Nr. 3.1 AV zu § 17 LHO). Planstellen für beamtete Dienstkräfte dürfen hierbei nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und die in der Regel Daueraufgaben sind.

Für die mit der in Rede stehenden Verbeamtung einer bzw. eines vorhandenen Angestellten einhergehenden Verleihung eines Amtes bedarf es gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 LHO einer besetzbaren Planstelle. Hierzu zählen neben mit dem Haushalt neu geschaffenen Planstellen auch Planstellen, deren bisherige Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus dem aktiven Dienst ausgeschieden, in den Ruhestand versetzt oder (bspw. im Ergebnis eines Auswahlverfahrens) auf eine andere Stelle übernommen worden sind (vgl. Nr. 1.3 AV zu § 49 LHO). Zur Gewährleistung einer notwendigen stellenwirtschaftlichen Flexibilität gelten darüberhinausgehend Planstellen, deren bisherige Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt oder mit Personalkostenerstattung abgeordnet sind, als sofort dauerhaft wiederbesetzbar. Eine Schaffung von Planstellen zum Zwecke der Verbeamtung bisher im Angestelltenverhältnis

beschäftigter Dienstkräfte während der Haushaltswirtschaft (also außerhalb der Haushaltsplanaufstellung) ist hingegen nicht möglich.

4. Abschließender Hinweis

Es wird gebeten, bedarfsweise die nachgeordneten Behörden in eigener Zuständigkeit zu informieren.

Der Versand dieses Rundschreibens erfolgt ausschließlich elektronisch. Es ist in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin hinterlegt und dort abrufbar.

Im Auftrag
Jammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.